

## Antworten des Landes Nordrhein-Westfalen

### Zusammenfassung

- Ausnahmegenehmigungen für Folienkennzeichen: **nein**
- Bestandsschutz für H- oder 07-Kennzeichen  
an noch nicht 30 Jahre alten Klassikern bei Umzug: **nein/ja**
- Kontakt: **www.mbv.nrw.de**

### Antworten im Einzelnen

#### **H-Kennzeichen: jünger 30 Jahre?**

*Vor der bundesweit und inzwischen global gültigen 30-Jahres-Grenze für Oldtimer wurden so genannte 07- und H-Kennzeichen in manchen Bundesländern auch an 25 oder gar 20 Jahre alte Fahrzeuge vergeben. Diese sind teilweise noch immer nicht 30 Jahre alt.*

*In NRW konnte vor Einführung der Fahrzeug-Zulassungsverordnung zum 1. März 2007 für Fahrzeuge die älter als 20 Jahre und jünger als 30 Jahre (sog. Youngtimer) waren, bei Erfüllung der sonstigen Voraussetzungen ein 07er-Kennzeichen zugeteilt werden. Ein H-Kennzeichen bekamen nur Fahrzeuge, die älter als 30 Jahre alt waren.*

Was gilt bei der Ummeldung eines solchen Fahrzeugs über die Grenze Ihres Bundeslands hinaus?

*Darüber liegen keine Erkenntnisse vor; die Frage kann letztlich nur von den anderen Bundesländern beantwortet werden.*

Wie wird in Ihrem Bundesland verfahren, wenn ein noch nicht 30 Jahre altes Fahrzeug mit 07- oder H-Kennzeichen, ausgegeben in einem anderen Bundesland, zugelassen werden soll? Gewähren Sie Bestandsschutz?

*NRW gewährt umfassenden Bestandsschutz für die sog. Youngtimer mit rotem 07er-Kennzeichen. Fahrzeuge, die jünger als 30 Jahre sind und die mit einem H-Kennzeichen versehen sind, haben keinen Bestandsschutz, da eine derartige Kennzeichnung mit den damals und heute geltenden Regelungen nicht vereinbar war und ist.*

Wenn ja, gilt dieser Bestandsschutz auch bei gleichzeitiger Besitzumschreibung, d. h. bei Verkauf vom bisherigen an einen neuen Halter? Anders formuliert: Machen Sie den Bestandsschutz an Fahrzeug und Fahrer oder nur am Fahrzeug fest?

*Der Bestandsschutz ist fahrzeugbezogen; d.h. ein Halterwechsel oder Umzug ändert daran nichts.*

Haben die Regierungspräsidien Ihres Bundeslands diesbezüglichen Spielraum?

*Die Zulassungsbehörden in NRW sind durch einen Erlass des Ministeriums gebunden.*

Existiert in Ihrem Verkehrsministerium ein diesbezüglich kompetenter Ansprechpartner (nur für Fachleute, nicht für Endverbraucher)?

**In jeder der 53 Zulassungsbehörden in NRW sitzen kompetente Ansprechpartnerinnen und –partner.**

### **Fragen zu Folienkennzeichen:**

*Nach § 60 Abs. 1a StVZO – alt – (jetzt § 10 Abs. 2 FZV) müssen Kfz-Kennzeichen reflektierend sein und dem Normblatt DIN 74069, Ausgabe Juli 1996, entsprechen. Folienkennzeichen entsprechen diesen Anforderungen nicht. Sie können deshalb nur noch dann verwendet werden, wenn von der zust. Verwaltungsbehörde aufgrund des § 70 StVZO eine Ausnahme genehmigt wird. Für die Entscheidung über die Erteilung der Ausnahmegenehmigungen werden von den Verwaltungsbehörden der Länder (meist Regierungspräsidien) strenge Maßstäbe angelegt“, erklärt Johann Meyer vom TÜV Süd.*

Um welche strengen Maßstäbe handelt es sich konkret? Anders formuliert: Welche konkreten Bedingungen müssen erfüllt sein, damit in Ihrem Bundesland Folienkennzeichen ausgegeben werden können?

**In NRW werden keine Folienkennzeichen zugelassen.**

Haben die Regierungspräsidien Ihres Bundeslands diesbezüglichen Spielraum?

**Die Zulassungsbehörden haben hier keinen Spielraum.**

Existiert in Ihrem Verkehrsministerium ein diesbezüglich kompetenter Ansprechpartner (nur für Fachleute, nicht für Endverbraucher)?

**In jeder der 53 Zulassungsbehörden in NRW sitzen kompetente Ansprechpartnerinnen und –partner.**